

Hamburg, im März 2014

Stellungnahme des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V. zu der aktuellen Praxis der Honorierung von Gebärdensprachdolmetschleistungen und Bezuschussung dieser durch behördliche Kostenträger in Hamburg

Am 01.08.2013 trat das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) in Kraft, das Änderungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) nach sich zog.¹ Die Honorare von Gebärdensprachdolmetscher/-innen wurden ebenso wie die anderer Dolmetscher/-innen, Rechtsanwälte, Sachverständiger, ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie Zeuginnen und Zeugen angesichts der gestiegenen Kosten und der allgemeinen Entwicklung von Einkommen und Honoraren angepasst.² Das Entschädigungsprinzip sollte damit auch durch ein „leistungsgerechtes Vergütungsmodell“ abgelöst werden.³

Im Bereich der Sozialgesetzgebung sind diverse Kostenträger seit dem 01.01.2008 grundsätzlich verpflichtet, Gebärdensprachdolmetscheinsätze gemäß JVEG zu zahlen. Doch obwohl das 2. KostRMOG vor mehr als einem halben Jahr in Kraft trat, weigern sich bislang verschiedene Kostenträger der FHH und z. T. auch die Agentur für Arbeit Hamburg, die neue gesetzliche Regelung zu akzeptieren und ihr entsprechend zu folgen.

Dies geht zu Lasten der in Hamburg tätigen Gebärdensprachdolmetscher/-innen, die nicht das ihnen gesetzlich verbrieft Honorar erhalten.

Auffällig ist, dass in anderen Bundesländern, z. B. in Schleswig-Holstein, die neuen Honorarsätze in allen Geltungsbereichen anstandslos übernommen werden. Auch Kostenträger auf Bundesebene wie z. B. gesetzliche Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung, ebenfalls Kostenträger laut Sozialgesetzbuch (SGB), finanzieren die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscher/-innen auf dieser Rechtsgrundlage.

Wie sehen die Änderungen im JVEG durch das 2. KostRMOG aus?

Durch Artikel 7 KostRMOG änderte sich § 9 Abs. 3 JVEG.
Der Stundensatz von 55 Euro wurde auf 70 Euro für Konsekutiv- und 75 Euro für

¹ <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/gesetze/das-neue-kostenrecht.html>, 24.02.2014

² <http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP17/K/KostRMOG2.html>, 24.02.2014

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711471.pdf>, S. 145, 25.02.2014

Simultandolmetschen geändert. Da Gebärdensprachdolmetschen i. d. R. simultan erfolgt, ist hier also von einem Stundenhonorar von 75 Euro auszugehen. Die Ausfallentschädigung für kurzfristig abgesagte Dolmetscheinsätze wird nun „bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht“.⁴

Wie wurden diese Honorare ermittelt? Sind sie angemessen?

Auf Seite 145 des Gesetzesentwurfes wird dargelegt, dass die neuen Honorarsätze auf einer im Jahre 2009 (also vier Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes) durchgeführten Marktanalyse zu den Honoraren von Dolmetschern beruhen.⁵ Die dort ermittelten Honorarsätze wurden jedoch nicht eins zu eins übernommen, sondern es wurde ein Abschlag gegenüber den tatsächlichen Honoraren vorgenommen. Auf Seite 261 wird angegeben, dass dieser Abschlag bei 10 % liegt und gerundet wurde.⁶

Bei den vom Gesetzgeber vorgesehenen Honorarsätzen handelt es sich also mitnichten um der Praxis entlehnte und auch nicht mit den Dienstleistern ausgehandelte Sätze, sondern um einen bereits unter dem marktüblichen angesetzten Stundensatz.

Historie der Vergütung nach JVEG

Am 01.01.2008 wurde die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherdienstleistungen von der Bundesregierung erstmals gesetzlich festgeschrieben. Dazu wurde § 17 Abs. 2 SGB I, der bislang so lautete: *„Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen“* durch den Passus: *„§ 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend“* ergänzt. Dort heißt es wiederum: *„Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung [...]“*. Somit wird im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher verwiesen auf §§ 5, 8, 9 JVEG, die die Vergütung von Dolmetscher detailliert regeln.

In der Drucksache 16/6540 wird § 17 SGB I konkretisiert. Es wird dort ausgeführt, dass sich die Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern grundsätzlich nach JVEG

⁴ http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl113s2586.pdf'%5D&skin=pdf&bk=Bundesanzeiger_BGB&tf=xaver.component.Text_0&hlf=xaver.component.Hitlist_0, 24.02.2014

⁵ http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Marktanalyse_Justizverguetungs_und_Entschae digungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile, 25.02.2014

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711471.pdf>, 25.02.2014

richtet. Hörbehinderte Menschen werden demnach während der Ausführung von Sozialleistungen genauso gestellt wie im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.⁷

Untermauert wird dies durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Darin wird mit Verweis auf § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X und § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I bestätigt, dass „grundsätzlich die Honorarsätze, die im JVEG in seiner jeweils aktuellen Fassung geregelt sind, maßgeblich sind“.⁸

Gesetzliche Lage im Bereich des Integrationsamtes, Dolmetschen im Arbeitsleben

Die Aufgaben der Integrationsämter leiten sich aus dem SGB IX ab. Demnach sind diese in „[...] die Regelungen zur Zusammenarbeit und Sicherstellung einer möglichst nahtlosen Rehabilitation behinderter Menschen bis hin zum konkreten Arbeitsplatz [...] mit ihren auf die Gruppe der schwerbehinderten Menschen bezogenen Leistungen zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben eingebunden“ (vgl. z. B. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).⁹

Neben der Beratung und Begleitung im Zustimmungsverfahren zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen wird auch die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter erbracht, soweit kein vorrangig verpflichteter Rehabilitationsträger zuständig ist. Die besonderen Leistungen der Integrationsämter müssen mit den Leistungen der Rehabilitationsträger eng verzahnt erbracht werden. Daraus ist zu schlussfolgern, dass das Integrationsamt ein nachrangiger Leistungsträger ist, der aufgrund des Aufgabengebietes den im SGB IX genannten Rehabilitationsträgern gleichgestellt ist.^{10 11}

Auf dieser Grundlage und gemäß den Grundsätzen des Sozialleistungsrechts sind nach Einschätzung des BGN e.V. sowie beratender Rechtsanwälte mehrerer Berufsverbände für Gebärdensprachdolmetscher/-innen die Integrationsämter gesetzlich verpflichtet, Dolmetscher auch im Rahmen der begleitenden Hilfe gemäß JVEG zu vergüten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) führt in ihrer Empfehlung seit 2008 aus: „Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher/-innen aufgrund gesetzlicher Vorgaben in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 SGB X

⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/065/1606540.pdf>, 24.02.2014

⁸ Schreiben Dr. Kisker BMAS an J. Westphal, 17.01.2014

⁹ <http://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Rehabilitationstraeger/77c398i1p/index.html>, 25.02.2014

¹⁰ <http://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Teilhabe-behinderter-Menschen/77c362i1p/index.html>, 19.08.2013

¹¹ <http://www.dvbs-online.de/spezial/2006-7-350-11-349-351.htm>, 24.02.2014

i. V. mit dem JVEG sind höhere Leistungen vertretbar.“¹² Damit erkennt sie seit 2008 die Anspruchsgrundlage und Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher/-innen gemäß JVEG an. Entsprechend verweist das Integrationsamt Hamburg in den seit 2008 erstellten Bewilligungsbescheiden für Leistungen im Arbeitsleben auf das JVEG.

Rechtsanwalt Dr. Tolmein kommentiert das Verhalten einiger Integrationsämter, die Finanzierung der Dolmetscher im Bereich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben unabhängig vom JVEG vornehmen zu wollen, in seinem Schreiben an den Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (BGSD e.V.) wie folgt: *„Hiervon abkehren zu wollen, weil die gesetzlichen Vorgaben die Dolmetschervergütungen angepasst haben, ist zwar pragmatisch nachvollziehbar, entspricht aber gerade nicht den gesetzlichen Vorgaben und wird auch dem Willen des Gesetzgebers, der die Anpassung der Dolmetscherhonorare für erforderlich und angemessen hielt, nicht gerecht.“*¹³

Entgegen der seit 6 Jahren gängigen Praxis der Integrationsämter, Gebärdensprachdolmetscher/-innen auf der Grundlage des JVEG in allen ihren Aufgabenbereichen zu vergüten, möchte das Integrationsamt Hamburg, ein Amt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), mit Inkrafttreten des 2. KostRMOG zwischen dem Zustimmungsverfahren zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen sowie der Beratung einerseits und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben andererseits differenzieren. Es begründet dies damit, dass bei den erstgenannten Situationen die Dolmetscher im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens herangezogen würden. Dies würde die Vergütung nach JVEG nach sich ziehen. Für die Bewilligung begleitender Hilfen träfe dies jedoch nicht zu.

Hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der Integrationsämter sieht nach Auffassung des BGN e.V. und der beratenden Rechtsanwälte das Sozialgesetz die vom Integrationsamt Hamburg vorgenommene Differenzierung nicht vor. Im Gegenteil sind alle Anträge der Leistungsempfänger beim Integrationsamt, das diesen durch Bescheide stattgibt, ebenfalls Verwaltungsverfahren. Die Argumentation des Integrationsamtes Hamburg ist somit nicht nachvollziehbar und unzutreffend.

Gesetzliche Lage im Bereich der Eingliederungs-/Studienhilfen für das Dolmetschen an (Fach-)Hochschulen

In Hamburg werden aus den Mitteln der Eingliederungshilfen Dolmetscheinsätze für inklusive Bildung z.B. im Rahmen eines Studiums an (Fach-)Hochschulen vergütet.

¹² http://www.bag-ub.de/aaz/recht/BIH-Empfehlungen_Arbeitsassistenz_2012-11-22.pdf , 24.02.2014

¹³ Schreiben Dr. Tolmein an den BGSD vom 12.02.2014

Geregelt ist dies in der Fachanweisung der BASFI der FHH zum § 54 SGB XII Eingliederungshilfen.¹⁴ Dort heißt es: „Für die Aufnahme eines Erst- oder Folgeantrages auf Studienhilfen für wesentlich hörbehinderte Studierende bestehen in der Regel Ansprüche auf einen Aufwendersatz für einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz nach § 19 Abs. 1 SGB X. Die Höhe orientiert sich an den Aufwandsentschädigungen für Gebärdensprachdolmetschereinsätze im Rahmen der Studienhilfen, siehe Anhang Aufwendersatz.“ Diese wird im Hinweis seit 2008 wie folgt konkretisiert: „Diese Fachanweisung wird durch eine neue Fachanweisung ersetzt, da seit dem 01.01.2008 sowohl im Sozialleistungsverfahren als auch im Verwaltungsverfahren das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) gilt. Dieses hat die Vergütungssätze und weitere Anspruchsgrundlagen erheblich verändert. Die Bezirksämter verfahren bereits entsprechend des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Die neue Fachanweisung befindet sich noch im verwaltungsinternen Abstimmungsverfahren und wird baldmöglichst eingestellt.“

Die BASFI handelt jedoch den eigenen Veröffentlichungen zuwider und vergütet nach wie vor nur nach dem alten Kostensatz (55 Euro). Nach Meinung des BGN e.V. ist es auf der Grundlage der rechtlichen Fakten jedoch unstrittig, dass auch im Bereich der Eingliederungs-/Studienhilfe die Einsätze von Gebärdensprachdolmetscher/-innen seit dem 01.08.2013 nach den neuen Kostensätzen (75 Euro) zu vergüten sind.

Geltungsbereich Dolmetschen für die Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist eine Bundesbehörde. Demnach richtet sich der Leistungsanspruch Hörbehinderter, in Gebärdensprache kommunizieren zu können, nach der Kommunikationshilfenverordnung des Bundes¹⁵, die in § 5 wiederum auf das JVEG verweist.

Daneben ist die Agentur ein vorrangiger Rehabilitationsträger. Als solcher sind ihre Aufgaben im SGB IX beschrieben.

Darüber, dass die Agentur für Arbeit Dolmetscher im Rahmen des Berufsschulunterrichts einer dualen Ausbildung auf dem 1. Arbeitsmarkt bezahlen muss, haben zudem bereits 2013 das Bundesverwaltungsgericht und das Bundessozialgericht geurteilt.^{16 17}

Während die Agentur für Arbeit Hamburg seit dem 01.08.2013 den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Beratungen nach den gültigen Kostensätzen des JVEG bezahlt, bewilligt sie aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Finanzierung von Sozialleistungen wie z. B. die Vergütung von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen im Rahmen des Berufsschulunterrichts dualer Ausbildungen nur zu den alten Kosten-

¹⁴ <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/126230/studienhilfen.html>, 24.02.2014

¹⁵ <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/>, 24.02.2014

¹⁶ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/100113U5C24.11.0.pdf>, 25.02.2014

¹⁷ http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/65720/gebaerdensprachdolmetscher_fuer_gehoerlose_im_berufsschulunterricht, 25.02.2014

sätzen. Dies ist umso erstaunlicher, als sie in den Bescheiden durchaus das JVEG als Bewilligungsgrundlage anführt.

Da die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher/-innen im Eingang des SGB I mit Verweis auf § 19 SGB X festgeschrieben wurde und das Gesetz die von der Agentur für Arbeit Hamburg vorgenommene unterschiedliche Handhabung nicht vorsieht, sind auch Sozialleistungen dieser Behörde nach Auffassung des BGN e.V. gemäß JVEG zu erbringen.

Fazit

Angesichts der eindeutigen Rechtslage, nach der die BASFI und die Agentur für Arbeit Hamburg bereits seit 2008 verpflichtet sind, Gebärdensprachdolmetschhonorare nach dem JVEG auszurichten, erwartet der BGN e.V. von den Behörden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung weiterhin nachzukommen. Der BGN e.V. fordert die Behörden daher auf, Gebärdensprachdolmetscher/-innen **ab sofort** nach dem JVEG in seiner gültigen Fassung zu vergüten. Alle seit Inkrafttreten der neuen Regelung am 01.08.2013 aus Rechnungen rechtswidrig einbehaltenen Differenzbeträge zum gültigen Honorar müssen **umgehend** ausbezahlt werden.